



Datum: 08.02.2024

Bearbeiter: Klaus Selgrad

Geschäftszahl: GEM – Oö. Tourismusgesetz 2018

Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 08.02.2024, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Schardenberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019 i.d.g.F.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper: 150%
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche: 200%

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die am 07.12.2023 beschlossene Verordnung tritt damit außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Krennbauer

An der Amtstafel
kundgemacht am:
abgenommen am: